

BurdaDruck

Printing the Good Life

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Burda Druck GmbH und der **Burda Druck Nürnberg GmbH & Co. KG**

Stand: 01.05.2024

I. Allgemeines

- 1.1 Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt, auch dann, wenn in Folgegeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsgrundlage, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Alle Verträge kommen, je nach Angebot ausschließlich entweder mit der Burda Druck GmbH oder der Burda Druck Nürnberg GmbH & Co KG zustande.
- 1.4 Diese AGB finden Anwendung auf alle Leistungen, die wir während Vertragslaufzeit für den Kunden erbringen.
- 1.5 Das Angebot des Anbieters und diese AGB richten sich ausschließlich an juristischen Personen, Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer gemäß § 14 BGB). Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB lehnen wir ausdrücklich ab.

II. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt. Die in unseren Angeboten genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk, Verpackung, Versicherung und Versandkosten (z. B. Fracht, Porto) und die Kosten für Probedrucke, Korrekturabzüge, Entwürfe und ähnliche Vorarbeiten sind nicht eingeschlossen.
- 2.2 Unsere Vertriebsangestellten oder sonstigen Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von dem Inhalt des schriftlichen Vertrages oder der Auftragsbestätigung abweichen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung unseres Kunden werden diesem zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für den Mehraufwand durch Maschinenstillstände.

III. Herstellung

Wir sind berechtigt, den Druckauftrag oder Teile davon von einem sonstigen Subunternehmer durchzuführen zu lassen. Wir teilen unserem Kunden den Produktionsort vor Druckbeginn auf Wunsch mit.

IV. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestehenden Forderungen gegen unseren Kunden unser Eigentum. Unser Kunde ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
- 4.2 Unser Kunde tritt schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Spätestens im Fall des Verzuges ist unser Kunde verpflichtet, uns den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen.
- 4.3 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Veranlassung unseres Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 4.4 Bei Be- und Verarbeitung von uns gelieferter und in unserem Eigentum stehender Ware sind wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, sind wir auf ein Miteigentumsanteil in

Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

V. Zahlung / Zahlungsverzug

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort fällig und ab Fälligkeit mit 9 % Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 5.2 Unser Kunde gerät zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Unser Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 247 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.3 Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt ausnahmslos erfüllungshalber unter Berechnung aller Scheck- bzw. Wechselnebenkosten.
- 5.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag vorbehaltlos verfügen können, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 5.5 Gerät unser Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware herauszuholen; unser Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und das Wegschaffen der gelieferten Ware untersagen.
- 5.6 Unser Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

VI. Lieferung

- 6.1 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 6.2 Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstands von erheblichem Einfluss sind). Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei unserem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Unser Kunde kann in diesen Fällen von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder ob wir innerhalb angemessener Frist liefern werden.

Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann unser Kunde zurücktreten. Unsere Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 6.3 Wir nehmen entsprechend unserer Pflichten aus der Verpackungsverordnung Verpackungen zurück. Unser Kunde kann Verpackungen in der Druckerei, in der der Druckauftrag ausgeführt wurde zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger, vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sein denn, ihm ist eine andere Annahme- / Sammelstelle genannt worden. Die Verpackungen können uns auch bei Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, unserem Kunden ist eine andere Annahme- / Sammelstelle genannt worden.

Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferung nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports gebrauchter Verpackungen trägt unser Kunde. Ist eine benannte Annahme- / Sammelstelle weiter entfernt als die Druckerei, in der der Druckauftrag ausgeführt wurde, trägt unser Kunde lediglich die Transportkosten, die bis zur Druckerei entstehen. Die zurückgenommenen Verpackungen müssen sauber, frei von

Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Materialien sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, von unserem Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VII. Anlieferung Ad Specials

Die Anlieferung von Ad Specials hat gemäß unserer Anlieferungsbedingungen zu erfolgen.

VIII. Versand und Gefahrenübergang

- 8.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich unversichert und auf Kosten des Kunden, Versandweg und Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, unserer Wahl überlassen.
- 8.2 Die Gefahr bezüglich der zu versendenden Ware geht ab Zugang der Mitteilung, der Versandbereitschaft beim Kunden, spätestens zum Zeitpunkt des Abhebens der Ware von der Versandrampe der Druckerei als Beginn des Transportes durch den Kunden, ein Versandunternehmen oder durch uns auf den Kunden über, auch wenn wir die Kosten der Versendung übernommen haben.
- 8.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden unseres Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

IX. Beanstandungen, Gewährleistung

- 9.1 Unser Kunde hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse (z. B. Proofs) in jedem Fall und unverzüglich im Detail zu prüfen.
- 9.2 Mit der Druckfreigabeerklärung geht die Gefahr etwaiger Fehler auf unseren Kunden über. Es sei denn, es handelt sich um Fehler, die erst im weiteren Fertigungsverfahren entstanden sind oder hätten erkannt werden können. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
- 9.3 Bei Druckerzeugnissen, die nach ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch geklebt, gebunden, zugeschnitten oder in anderer Art und Weise weiterverarbeitet werden sollen, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Probeverarbeitung durchzuführen. Ergeben sich dabei Auffälligkeiten, ist genauer zu untersuchen und es sind Sachverständige hinzuzuziehen.
- 9.4 Wenn sich bei Anlieferung oder im Rahmen der Untersuchung ein Mangel zeigt, ist dieser unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5 Versteckte Mängel, die nach der unverzüglich durchzuführenden Untersuchung nicht zu finden sind, müssen uns nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Unterbleibt diese Anzeige um mehr als 3 Wochen, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 9.6 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass eine mangelfreie Teillieferung nachweislich für den Kunden ohne Interesse ist.
- 9.7 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für die Differenzen zwischen Andrucken und Auflagedruck. Dies gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- 9.8 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.
- 9.9 Für Mängel unseres Liefergegenstands gewähren wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

- 9.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann unser Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, wobei Nachbesserungsversuche ausdrücklich als solche vereinbart werden müssen, sowie ein Tätigwerden unsererseits außerhalb der vereinbarten Nachbesserungsversuche nicht als Nacherfüllung im Sinne dieser Bestimmung gilt.
- 9.11 Aus einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, kann unser Kunde keine Rechte herleiten.
- 9.12 Nimmt unser Kunde eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Rechte eines solchen Mangels nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.
- Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unseren Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.13 Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns.
- 9.14 Garantien im Rechtssinne erhält unser Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.15 Unsere weitergehende Haftung beschränkt sich gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen.
- 9.16 Die Obliegenheiten unseres Kunden gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

X. Haftung und höhere Gewalt

- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche unseres Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, insoweit haften wir nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschadens
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Kunden und seiner Mitarbeiter
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz
- 10.3 Sollten Terminverzögerungen eintreten, die trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht aufgefangen werden können, wird der Kunde unverzüglich telefonisch und per E-Mail oder Fax darüber zu informiert. Als Fälle von höherer Gewalt gelten Fällen eines betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht

werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien oder jede Art von Streiks. Bei höherer Gewalt oder im Falle von beim uns oder unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes oder zu-rechenbares fremdes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Vertragsprodukte zum vereinbar-ten Liefertermin zu liefern, verlängern sich die Termine – auch während des Verzuges – um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt zwei Monate. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbeliefe-rung durch unsere Lieferanten, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbe-lieferung zu vertreten.

XI. Verjährung

Ansprüche unseres Kunden auf Gewährleistung und Schadenersatz (Ziff. 8, 9) verjähren mit Ausnahme der unter Ziff. 9.2 genannten Schadenersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-) Lieferung der Ware. Bei arglistigem Verhalten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

XII. Periodische Arbeiten, Kündigung, Schriftform

12.1 Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, es sei denn, eine andere Kündigungsfrist ist vertraglich vereinbart.

12.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung eines Vertrags oder Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen einer der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröff-nung des Verfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt wor-den ist.
- eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung an die vertragsbrüchige Partei behoben wird;
- die Ernennung eines Treuhänders, Zwangsverwalters oder einer ähnlichen seitens eines Gerichts oder Behörde für eine Partei oder einen wesentlichen Anteil von deren Vermögen eingesetzten Per-son, unabhängig davon, ob diese Ernennung mit oder ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgt;
- die Einleitung eines Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens seitens oder gegen eine Partei;
- eine vertragliche Vereinbarung oder wesentliche Elemente davon werden durch rechtskräftige ge-richtliche Entscheidung für unzulässig erklärt.

12.3 Jede Kündigung, ordentlich, wie außerordentlich bedarf der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) und ist per einfacher E-Mail oder Telefax unwirksam. Fristwahrung vorab per Telefax ist möglich, sofern das Originalschriftstück demnächst zugeht. Eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur genügt der Schriftform.

XIII. Urheberrecht

Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Unser Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

XIV. Impressum

Wir können auf Druckerzeugnissen mit Zustimmung unseres Kunden in geeigneter, verkehrsüblicher Weise auf unser Unternehmen hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes, berechtigtes Interesse hat.

XV. Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 15.2 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen nicht zu verwerten, insb. keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an vertraulichen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden nicht erteilt. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.
- 15.3 Die interne Weitergabe der vertraulichen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die vertraulichen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- 15.4 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und sie durch angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen zu schützen. Die Vervielfältigung solcher vertraulichen Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Sämtliche empfangenen vertrauliche Informationen und davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten / zu löschen. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die empfangende Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser AGB.
- 15.5 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei insbesondere nicht zurückzuentwickeln und nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen (Verbot des Reverse Engineerings).
- 15.6. Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein zugänglich waren oder danach allgemein zugänglich werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) bereits vor der Offenbarung im Besitz der empfangenden Partei befanden, (iii) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Geheimnisschutzverpflichtung offenbart werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis der empfangenden Partei gegen eine Geheimnisschutzverpflichtung, oder (iv) von einem Mitarbeiter der empfangenden Partei ohne Kenntnis von den offenbarten vertraulichen

Informationen selbständig entwickelt wurden. Wenn und soweit die empfangende Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist sie zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass sie dies der offenbarenden Partei zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich mitteilt. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

- 15.7 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 16.1 Erfüllungsort ist Offenburg, wenn unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 16.3 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Im Verkehr mit Verbrauchern ist das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar, sofern es sich um für ihn vorteilhafte, zwingende verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.

XVII. Schlussbestimmungen

- 17.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie Aufhebungen eines Vertrags oder eines Einzelauftrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen stets der Schriftform im Sinne von Ziffer XIII. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Die Parteien sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 17.3 Es ist den Parteien nur mit ausdrücklicher schriftlicher und widerruflicher Zustimmung der jeweiligen anderen Partei gestattet, deren Namen, Logo oder sonstige identifizierende Bezeichnung zu nutzen und/oder diese als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich jede Partei die Verwendung ihrer Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken und/oder Muster vor.
- 17.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Regelungslücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, so nahekommt, als dies rechtlich möglich ist.